

Besondere Bedingung Nr. 9952 Schadenersatzbeitrag wählbar (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Für Versicherungsfälle, für die wir eine Entschädigungsleistung zu unseren Lasten erbracht haben, ist uns der von uns bezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Versicherungs-Urkunde vereinbarte

Schadenersatzbeitrag im Sinne des §12 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für jeden Versicherungsfall zu entrichten.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der Schadenersatzbeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung von uns zur Zahlung aufgefordert, es gelten dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien (§39 Versicherungsvertragsgesetz).